

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die umsatzsteuerliche Abrechnung von miteinander verbundenen Einzelleistungen gestaltet sich als besonders schwierig. Mindestens wenn die Einzelleistungen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist der Blick des Kunden bzw. seine Erwartung an den Auftrag ein wichtiges Kriterium für die Bestimmung des Steuersatzes. Warum? Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Erntezeit, Urlaubszeit, saisonale Arbeitsspitzen – kurzfristig Beschäftigte sind in vielen Branchen anzutreffen. Dabei dürfen sie nur 3 Monate (90 Kalendertage) oder 70 Arbeitstage im Jahr beschäftigt werden. Seit Jahresbeginn darf die 3-Monatsgrenze flexibler ermittelt werden. Darüber und was sonst noch zu beachten ist, informiert unser zweiter Beitrag. Der letzte Beitrag befasst sich mit den Anforderungen an ein Fahrtenbuch. Ein elektronisches Fahrtenbuch kann sehr hilfreich sein, auch für Betriebsprüfer. Denn die Telemetriedaten verraten mehr als manchem lieb ist.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

19 % Umsatzsteuer für Gartengestaltung mit Pflanzenlieferung

19 %, 7 % und gar umsatzsteuerfrei? Jeder Unternehmer kennt das Problem um die verschiedenen Umsatzsteuersätze. Welcher Steuersatz anzuwenden ist, bestimmt sich zunächst nach der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung. Dabei wird jede einzelne Lieferung oder Dienstleistung als eigene selbständige Leistung beurteilt. Doch schwieriger wird es, wenn der Unternehmer nicht nur eine, sondern ein ganzes Bündel von Einzelleistungen erbringen muss, um die Wünsche des Kunden zu erfüllen. Hier stellt sich dann die Frage, ob nur ein Umsatzsteuersatz oder gar mehrere anzuwenden sind. Diese Frage ist besonders dann interessant, wenn für einzelne Leistungen aus dem Gesamtauftrag der ermäßigte Steuersatz anwendbar wäre. So ist beispielsweise die Lieferung von Blumen und Pflanzen nur mit 7 % zu besteuern, für Gartenbau- und –gestaltungsleistungen fallen dagegen 19 % Umsatzsteuer an.

In einem aktuellen Fall hatten die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) die mit der Neuanlage eines Gartens erbrachten Leistungen zu beurteilen. Das Gartenbauunternehmen wollte dabei Pflanzenlieferungen im Gesamtwert von 129.000 Euro mit 7 % besteuern. Doch weder das Finanzamt noch der BFH sahen die Voraussetzungen dafür. Warum? Die umfangreiche Unternehmerleistung – Neuanlage eines Gartens – ist als einheitliche (komplexe) Gesamtleistung zu behandeln. Das Hauptkriterium für diese Beurteilung ist in einem solchen Fall immer die Sicht des Kunden bzw. Durchschnittsverbrauchers. Was erwartet der Kunde? Erwartet er mehrere einzelne Leistungen oder doch eher das „fertige“ Produkt – vorliegend den angelegten Garten. Bei letzterem liegt eine einheitliche Leistung vor. Dies ist immer dann der Fall, wenn aus Sicht des Kunden und bei wirtschaftlicher Betrachtung die Leistungen nur in Haupt- und Nebenleistungen aufgeteilt werden können bzw. wenn die einzelnen Leistungen für sich hinter die erwartete Gesamtleistung zurücktreten.

Die Neuanlage eines Gartens umfasst alle Arbeiten von der Bodenvorbereitung über die Pflanzenlieferung bis zum Einpflanzen und der Überwachung des Anwachsens der Pflanzen. Alle einzelnen Leistungen münden in eine einheitliche (komplexe) Leistung, die etwas neues, Drittes entstehen lässt – einen gestalteten Garten. Ohne Pflanzen gibt es keinen Garten, dies gilt aber ebenso für die gartengestalterischen Leistungen. Im Ergebnis tritt keine der Leistungen als Nebenleistung hinter die andere zurück. Da aus Sicht des Kunden beide Leistungen zwingend notwendig und unabdingbar sind, um das Ergebnis „Anlage eines Gartens“ zu erreichen, bilden beide Leistungen eine (komplexe) einheitliche Leistung, die nicht für umsatzsteuerliche Zwecke aufgesplittet werden darf. Somit unterliegt die Neuanlage eines Gartens dem Regelsteuersatz von 19 %. Daran ändert sich auch nichts, wenn die einzelnen Leistungen in verschiedenen Verträgen und/oder zu verschiedenen Zeiten vereinbart werden.

Tipp: Ob eine einheitliche Leistung vorliegt oder ob es sich um mehrere Einzelleistungen handelt, ist immer aus der Sicht des Kunden zu beurteilen. So ist die Gestaltung eines Gartens auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts als einheitliche Leistung zu betrachten. Wohingegen die Lieferung von Pflanzen einer Baumschule und das Einpflanzen zwei getrennte Leistungen sein können, zumindest dann, wenn nur ein Teil der Kunden auch das Einpflanzen vor Ort wünscht. Anders sieht es aus, wenn die einzelnen Leistungen von

verschiedenen Unternehmern erbracht werden und mit jedem der Unternehmer auch ein eigenständiger Vertrag existiert, also nicht der eine Unternehmer nur als Subunternehmer auftritt, ohne mit dem Kunden in einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zu stehen. Sprechen Sie daher vor Vertragsabschluss mit Ihrem Steuerberater, wenn bei einem Gesamtauftrag für einzelne Leistungen der ermäßigte Steuersatz anwendbar sein könnte oder einzelne Leistungen steuerfrei sein könnten.

Kurzfristige Beschäftigungen: Flexiblere Berechnung der 3-Monatsgrenze

Egal ob Urlaubsvertretung, saisonale oder witterungsbedingte Arbeitsspitzen, befristete Jobs gibt es in vielen Branchen, insbesondere aber in der Landwirtschaft und der Gastronomie. So sind aktuell Erntehelfer in der Erdbeer- und Spargelernte gefragt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind dabei kurzfristige Beschäftigungen in lohn- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht interessant. Im Gegensatz zum Mini-Job im engeren Sinne sind kurzfristige Beschäftigungen von vornherein auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet. Der Arbeitnehmer kann auch mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Eine kurzfristige Beschäftigung darf allerdings nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Davon ist auszugehen, wenn sie neben einem Hauptjob ausgeübt wird oder in der kurzfristigen Beschäftigung nicht mehr als 450 Euro pro Monat verdient werden.

Ein Monat ist mit 30 Tagen anzusetzen

Innerhalb eines Kalenderjahres können Arbeitnehmer auch mehrere kurzfristige Tätigkeiten ausüben. Als zeitliche Obergrenze sind 3 Monate bzw. 90 Kalendertage im Jahr zu beachten. Dabei sind alle Kalendertage mitzurechnen, für die ein Beschäftigungsverhältnis mit Lohnanspruch besteht. Damit zählen neben möglichen Wochenenden auch Krankentage, bezahlter Urlaub oder Wochenfeiertage dazu. Alternativ ist die Zeitgrenze durch 70 Arbeitstage gesetzt. Seit Jahresbeginn darf die 3-Monatsgrenze flexibler ermittelt werden. Nunmehr sind für alle vollen Kalendermonate oder auch Zeitmonate (beginnt in einem Monat und endet einen Tag vor dem gleichlautenden Tag des Folgemonats) immer 30 Tage anzusetzen. Bei der Bestimmung der zeitlichen Komponente für eine kurzfristige Beschäftigung sind zunächst volle Kalender- und Zeitmonate zu ermitteln und erst die verbleibenden Tätigkeitszeiträume müssen taggenau gerechnet werden.

Beispiel:

Ein Erntehelfer wird für die Zeit vom 19. März bis zum 5. Mai und später im Jahr noch einmal vom 1. August bis 12. September beschäftigt.

Zeiträume	Berechnung ab 2019	Berechnung bis 2018
19. März bis 5. Mai	19. März bis 18. April = 30 Tage (1 Zeitmonat) 19. April bis 30. April = 13 Tage (Teilmonat-taggenau) 1. Mai bis 5. Mai = 5 Tage (Teilmonat-taggenau) Gesamt = 48 Tage	19. März bis 31. März = 13 Tage (taggenau) 1. April bis 30. April = 30 Tage (taggenau) 1. Mai bis 5. Mai = 5 Tage (taggenau) Gesamt = 48 Tage
1. August bis 12. September	1. August bis 31. August = 30 Tage (1 Kalendermonat) 1. September bis 12. September = 12 Tage (Teilmonat-taggenau) Gesamt = 42 Tage	1. August bis 31. August = 31 Tage (taggenau) 1. September bis 12. September = 12 Tage (taggenau) Gesamt = 43 Tage
Beschäftigungszeiträume gesamt	90 Tage	91 Tage
Ergebnis	Beide Beschäftigungen sind kurzfristig.	Nur die erste Beschäftigung ist eine kurzfristige Beschäftigung, da mit der zweiten Beschäftigung bereits die 90 Tage überschritten werden.

Tipp: Die flexiblere Berechnung der Beschäftigungszeiten führt dazu, dass der eine oder andere Job noch als kurzfristig bewertet werden kann. Genaues Rechnen lohnt sich also.

Pauschale Lohnsteuer und Sozialversicherungsfreiheit

Kurzfristige Beschäftigungen sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Der Arbeitgeber entrichtet zu diesen Versicherungen keine Pauschalbeiträge. Er hat lediglich die Umlagen U 1 und U 2, die Insolvenzgeldumlage und die Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten. Lohnsteuerlich kann der Arbeitgeber diese Jobs mit 25 % Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer pauschalieren. Dies gilt auch dann, wenn die pauschale Lohnsteuer vom Nettoarbeitslohn einbehalten wird. Die Lohnsteuerpauschalierung setzt allerdings voraus, dass die Beschäftigung maximal an 18 zusammenhängenden Arbeitstagen ausgeübt wird und der durchschnittliche Arbeitslohn 72 Euro je Arbeitstag nicht übersteigt.

Arbeitszeiten sind auszuzeichnen

Auch bei kurzfristigen Beschäftigungen ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen und das Arbeitszeitgesetz sowie die Aufzeichnungspflichten des Mindestlohngesetzes sind einzuhalten. So müssen Arbeitgeber für jede Aushilfe den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und mindestens zwei Jahre aufbewahren. Zeiterfassungssysteme wie edtime oder edpep ermöglichen eine digitale Zeiterfassung und erleichtern die Personaleinsatzplanung.

Hinweis: Die Regeln zum Mini-Job und zur kurzfristigen Beschäftigung gelten nicht für alle Arbeitnehmer. So ist besonders bei ausländischen Arbeitskräften genau zu prüfen, in welchem Land sie sozialversicherungspflichtig sind. Sind sie in ihrem Heimatland sozialversicherungspflichtig, kann kein Mini-Job und auch keine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des deutschen Sozialversicherungsrechts ausgeübt werden. Sprechen Sie daher Ihren Steuerberater oder einen Fachanwalt für Sozialversicherungsrecht an, wenn Sie ausländische Arbeitnehmer beschäftigen möchten.

Betriebsprüfer nehmen auch elektronische Fahrtenbücher unter die Lupe

Dass die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs besteuert werden muss, weiß jeder Unternehmer. Der private Nutzungsanteil kann nach der 1 %-Regelung pauschal mit monatlich 1 % vom Bruttolistenpreis bei Neuzulassung des Fahrzeugs bewertet werden. Das ist zwar einfach, kann aber für den Unternehmer teuer werden. Gerade bei Unternehmern, die viel betrieblich unterwegs sind und das Fahrzeug nur in geringem Umfang privat nutzen, ist die pauschale Methode nicht günstig. Die Alternative ist ein ordnungsmäßig geführtes Fahrtenbuch. Doch das klingt einfacher, als es in der Praxis ist.

Alle Fahrten müssen aufgezeichnet werden

Inhaltlich ist ein Fahrtenbuch ordnungsmäßig, wenn es jede einzelne Fahrt mit Datum und Kilometerstand bei Fahrtantritt und (!) Fahrtende, sowie Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner enthält. Zudem ist es sinnvoll, auch notwendige Umwege wegen Baustellen, Stauumfahrungen oder Unfällen aufzuzeichnen. Diese Angaben sind besonders dann wichtig, wenn sich die Strecke von A nach B im Jahresverlauf wiederholt und die gefahrenen Kilometer dabei voneinander stark abweichen. Da jede einzelne Fahrt aufzuzeichnen ist, dürfen auch mehrere Fahrten an einem Tag nicht zusammengefasst werden. Erleichterungen gibt es nur wenige. Auch Rechtsanwälte, Ärzte oder andere Geheimnisträger müssen Angaben zum Reiseziel geben. Die genaue Adresse des Mandanten oder Patienten kann jedoch in einer separaten Liste aufgeführt sein. Auch für Privatfahrten gibt es Erleichterungen. Mehrere Privatfahrten hintereinander (z. B. am Wochenende) dürfen zusammengefasst werden und müssen neben dem Kilometerstand auch nur als privat gekennzeichnet werden.

Zu einem ordnungsmäßigen Fahrtenbuch gehört es außerdem, dass alle Angaben zeitnah vollständig und richtig erfasst werden und spätere Änderungen nicht unbemerkt möglich sind. Zudem darf das Fahrtenbuch nicht aus losen Blättern und Notizzetteln bestehen. Ferner erfüllt die Erfassung der notwendigen Daten auf einem Diktiergerät mit späterer Übertragung in ein gebundenes Fahrtenbuch oder in eine Excel-Tabelle auf dem Computer nicht die Anforderungen an ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch.

Mit elektronischem Fahrtenbuch Zeit sparen

Das elektronische Fahrtenbuch macht es durchaus einfacher, vor allem kann der Unternehmer Zeit sparen. Grundsätzlich werden aber an ein elektronisches Fahrtenbuch die gleichen Anforderungen in punkto

Ordnungsmäßigkeit gestellt, wie bei einem Fahrtenbuch in Papierform. Der Vorteil eines elektronischen Fahrtenbuchs liegt in der automatischen Erfassung der wichtigsten Daten zu Zeit, Route und Kilometerstand, denn diese Daten werden per GPS-Signal erfasst. Doch ganz ohne manuelle Nacharbeit geht es auch beim elektronischen Fahrtenbuch nicht. Auch hier müssen die Daten um Reisezweck und eventuell aufgesuchte Geschäftspartner ergänzt werden. Diese Zusätze sind auch bei einem elektronischen Fahrtenbuch möglichst noch bei Fahrtende zu erfassen. Da dies jedoch in der Regel erst am Computer möglich ist, lässt die Finanzverwaltung ausnahmsweise eine nachträgliche Ergänzung der Angaben im Fahrtenbuch zu.

Doch Vorsicht! Die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs kann infrage gestellt werden, wenn die fehlenden Angaben nicht innerhalb von 7 Tagen nach Reiseende erfasst werden. Zudem müssen sämtliche nachträgliche Änderungen im System dokumentiert werden. Dadurch können Betriebsprüfer ohne große Umstände sehen, wann die Ergänzungen vorgenommen wurden und bei Missachtung der 7-Tage-Frist das elektronische Fahrtenbuch verwerfen. Damit aufgrund der zeitlichen Komponente das Fahrtenbuch nicht verworfen werden kann, haben elektronische Fahrtenbücher vielfach eine Erinnerungsfunktion per E-Mail oder Push-Nachricht, mit der der Fahrzeughalter daran erinnert wird, dass die fehlenden Angaben zu Reisezweck und Co. innerhalb der 7-Tage-Frist ergänzt werden. Erfasste Fahrten, die keine Ergänzung innerhalb der Frist erhalten, werden vom System automatisch zu PRIVAT-Fahrten umgedeutet. Eine spätere Korrektur ist ausgeschlossen.

Tipp: Nutzen Sie die Erinnerungsfunktion des elektronischen Fahrtenbuchprogramms. Doch bedenken Sie, dass E-Mails im Spamordner landen können und Push-Nachrichten nicht immer aufs Handy übertragen werden. Noch besser ist es, wenn Sie sich im Terminkalender mindestens einen festen Termin pro Woche eintragen, in dem Sie Ihr elektronisches Fahrtenbuch um die fehlenden Angaben ergänzen.

Fiskus wertet Telemetriedaten aus

Elektronische Fahrtenbücher machen es aber auch Betriebsprüfern leichter, die Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. So können die Telemetriedaten verraten, ob als betrieblich deklarierte Fahrten möglicherweise privat veranlasst waren, denn neben den Bewegungsdaten (GPS-Fahrtrouten) werden vom System auch Standzeiten mit Datum und Uhrzeit detailliert aufgezeichnet. So wird erkennbar, wenn eine betriebliche Fahrt für private Zwecke, z. B. für den Wochenendeinkauf, unterbrochen wurde.

Betriebsprüfer beanstanden nicht nur, wenn Fahrtanlässe nicht zeitnah erfasst oder Fahrtunterbrechungen unzutreffend dokumentiert wurden. Sie kontrollieren auch, ob die Kilometerstände von Tachometer und Fahrtenbuch sowie laut Werkstattrechnungen und Fahrtenbuch übereinstimmen.

Fazit: Ob handschriftlich oder elektronisch – nur ordnungsgemäß geführte Fahrtenbücher werden anerkannt.